



* 1 5 3 8 3 4 - 5 3 7 1 0 5 9 - 0 0 1 *

Dieser graue Rahmen gehört nicht zur Anzeige

Nummer 25



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Donnerstag,
01. Dezember 2016**Landratsamt Freising
Az. 32-5650-7-738/16****85350 Freising, den 28. November 2016****Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen**

erlässt das Landratsamt Freising folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

1. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten sind auf dem Gebiet des Landkreises Freising verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 28. November 2016

Neuer, Regierungsrätin**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbeihilfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:
[www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche-Bekanntmachungen)

Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Führung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Auf die Vorgaben des § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr zur Anzeige von Tierhaltungen wird verwiesen.